

auf Grund eines von dem Plenum des Oberlandesgerichts gefassten Beschlusses, welcher erklärt, daß die Nothwendigkeit der Versetzung auf eine andere Stelle bez. der einseitigen Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Das Plenum des Oberlandesgerichts kann einen solchen Beschluß nur fassen, nachdem die Staatsanwaltschaft unter Vorlegung eines ihr hierzu von dem Ministerium erteilten Auftrags ihren Antrag darauf gerichtet hat.

Bevor dem Antrage der Staatsanwaltschaft stattgegeben werden kann, muß der betreffende Richter unter Mittheilung des Antrags mit einer vierwöchigen Ausschlußfrist zur Erklärung aufgefordert werden.

Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

§ 134.

Wenn bezüglich eines Richters einer der Fälle eintritt, in denen nach § 34 die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand Platz greift, so wird demselben oder seinem nöthigen Falls hierzu besonders zu bestellenden Kurator darüber, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege oder diese Versetzung für angemessen erachtet werde, zunächst in derselben Weise Eröffnung gemacht, wie dies § 35 in Betreff der nichtrichterlichen Beamten vorschreibt.

Wenn hierauf Seiten des Richters oder seines Kurators innerhalb dreier Wochen vom Tage der Eröffnung an nicht um die Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachgesucht wird, so ist die weitere Beschlußfassung darüber, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, unter Beifügung der etwaigen Gegenerklärung des Richters oder seines Kurators durch die Staatsanwaltschaft dem Plenum des Oberlandesgerichts zu unterbreiten.

§ 135.

Beschließt das Plenum des Oberlandesgerichts die Fortsetzung des Verfahrens, so ernannt dessen Präsident, sofern es noch der Beweiserhebung bedarf, einen Richter-Kommissar.

Dieser hat die Thatfachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterungen zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein verpflichteter Protokollant zuzuziehen.

§ 136.

Die geschlossenen Akten werden dem Plenum des Oberlandesgerichts vorgelegt, welches nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.